

Protokoll Vertreterversammlung

Vertreterversammlung Niedersächsischer Jugendverband „Entschieden für Christus“ e.V.

Datum, Ort:	15.04.2023	10:30 Uhr	Jugendkirche Hannover
Anwesende:	s. Anwesenheitsliste		
Protokoll:	Ines Witthöft		

Inhaltsverzeichnis

1.	Begrüßung und Andacht.....	2
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	2
3.	Annahme/Ergänzung der Tagesordnung.....	2
4.	Protokoll der Vertreterversammlung vom 23.04.2022.....	2
5.	Aufnahme der EC-Orte Berenbostel und Clausthal-Zellerfeld.....	3
6.	Bericht des Vorstandes.....	3
7.	Personalia.....	4
8.	Finanzen.....	4
8.1	Jahresabschlüsse 2020, 2021 sowie aktueller Stand 2022.....	4
8.2	Bericht der Kassenprüfer.....	5
8.3	Aussprache und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2020, 2021	5
8.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2022.....	5
9.	Wahlen.....	5
9.1	Beisitzer Vorstand für den GV.....	5
9.2	Beisitzer Vorstand für den GV.....	6
9.3	Beisitzer Vorstand.....	6
9.4	Stellv. Delegierte in den DECV.....	6
9.5	Kassenprüfer.....	6
10.	Neufassung der Satzung des Landesverbandes.....	7
11.	Schutzkonzept.....	7
12.	Berichte.....	8
12.1	Altenau.....	8
12.2	Die PLiNKe.....	8
12.3	DECV.....	9
12.4	Landesjugendkammer.....	9
12.5	aejn.....	9
12.6	Sportarbeit.....	9

13.	Netzwerkprozess und Umwandlung der Netzwerke.....	10
14.	Fundraising.....	10
14.1	Dauerspendenaktion Möglichmacher 200 x 20.....	10
14.2	Running for Jesus.....	10
15.	Antrag KV Ostfriesland.....	10
16.	Arbeitskreis Klima.....	11
17.	Mitgliedschaft.....	12
18.	Projekte / Veranstaltungen.....	13
19.	Sonstiges.....	14

1. Begrüßung und Andacht

Kirsten Gennat begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Vertreterversammlung (VV) um 10:33 Uhr.

Joschua Seppmann hält eine Andacht zu den 4 Dimensionen.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Kirsten Gennat stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist (50/115 Stimmen anwesend),
ab TOP 5 (2. Beschluss): 51/116 Stimmen (aufgrund der 1. EC-Ortsaufnahme)
ab TOP 6: 52/117 Stimmen (aufgrund der 2. EC-Ortsaufnahme)
ab TOP 9.2: 53/118 Stimmen (aufgrund der Wahl von Jan Peter Niestroj)
ab TOP 9.3: 52/117 Stimmen (aufgrund des Rücktritts von Niklas)

3. Annahme/Ergänzung der Tagesordnung

Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung:

- TOP 8.4: Beschluss entfällt

Beschluss: einstimmige Annahme der Tagesordnung mit o.g. Änderungen

0 Gegenstimmen

0 Enthaltungen

4. Protokoll der Vertreterversammlung vom 23.04.2022

Keine Änderungen/Ergänzungen zum Protokoll.

Beschluss: 16 Stimmen für die Annahme des Protokolls

0 Gegenstimmen

34 Enthaltungen

5. Aufnahme der EC-Orte Berenbostel und Clausthal-Zellerfeld

Joschua Seppmann und Randy Carmichael führen die Aufnahme durch:

- in Clausthal-Zellerfeld wurde eine Pfadfinderarbeit gegründet
- Berenbostel ist schon sehr lange mit dem EC verbunden (z.B. durch das Konfestival in der Nordheide); derzeit gibt es einen Teenkreis, Jugendkreis, Mentoring
- Der Werdegang war in diesen beiden Fällen anders als es das Prozedere eigentlich vorgibt. Normalerweise muss ein schriftlicher Antrag an den EC Niedersachsen gestellt werden, über den das Forum entscheidet. Daraufhin erfolgt dann die Aufnahme im LV, erst danach wird die Aufnahme als EC-Ort formal vom DECV bestätigt. Dieses Mal lief das in Absprache anders: beide Orte sind schon im DECV aufgenommen, nun geht es um die Aufnahme im LV.

Beschluss: einstimmige Aufnahme von Clausthal-Zellerfeld als EC-Ort

0 Gegenstimmen

0 Enthaltungen

Beschluss: einstimmige Aufnahme von Berenbostel als EC-Ort

0 Gegenstimmen

0 Enthaltungen

6. Bericht des Vorstandes

Kirsten Gennat berichtet:

- Einführung neues Modell: 2 Geschäftsführende Referenten (seit 01.05.2022 ist Randy Carmichael im Amt, Uli Schön seit 01.01.2023)
- Camping-Nacht der Regionalreferenten zum Thema OUT-Dimension fand statt
- Seelsorge-Seminare „Ansprachbar“ werden in allen Regionen (Ostfriesland muss leider ausfallen) stattfinden (Ergebnis aus dem Forum 2022)
- Finanzen und Fundraising waren zwei große Themen in den vergangenen Monaten
- Seminare, Freizeiten, ConnECt fanden statt
- Bildungsreferentenstelle: die alte Stelle, die Marina Penner derzeit innehat, läuft nun aus; auf die neue Ausschreibung haben wir uns beworben (Schwerpunkt: Resilienzstärkung, Umgang mit Krisen), eine Entscheidung fällt die aejn dazu Ende April
- Bewerbungsprozesse fanden statt

7. Personalia

Kirsten Gennat berichtet:

Weggang aus dem Referententeam:

- Ina Blank (Holtland)
- Renate Hoffmann (PLiNKe)
- Niklas und Julia Osmers (Südharz)

neu im Referententeam:

- Konstantin Schneider (Oldenburg)
- Sina Eickmeier (PLiNKe)
- Uli Schön (Geschäftsführender Referent)
- Julia Dohl (Südharz, EC und Gemeinschaftspastorin)
- Sören Kemmer (Nordheide)
- Maren Janssen (Elternzeitvertretung Evi Stoppel, Schwerpunkt BFD-Begleitung, Ostfriesland)
- Randy Carmichael (Geschäftsführender Referent)

8. Finanzen

Jan van der Laan berichtet. Die gezeigte Präsentation wird dem Protokoll angehängt. Im Vorfeld gab es eine Videokonferenz mit näheren, tiefergehenden Informationen, zu der alle eingeladen waren.

8.1 Jahresabschlüsse 2020, 2021 sowie aktueller Stand 2022

Ergänzungen zur Präsentation:

- Folie 2:
 - geringe Einnahmen 2020 durch Wegfall von Freizeiten und vielen weiteren Maßnahmen
 - Altenau: viele Monate lang war keine Belegung möglich; Einnahmen = Fördergelder und Darlehen
 - insgesamt viel Segen durch große Spendenbereitschaft erfahren im Jahr 2020, das Geld hat uns in den Folgejahren weitergeholfen
- Fragen werden geklärt
- Überschuss im Landesverband wurde zwischenzeitlich zur Liquiditätssicherung in Altenau gebraucht. Zwischenzeitlich sah es im letzten Jahr sehr eng aus.
- vorhandene (gegenseitige) Kontrollmechanismen im Bereich Finanzen: externes Steuerbüro, Kassenprüfung, Buchhaltungsstelle, ehrenamtlicher Schatzmeister

8.2 Bericht der Kassenprüfer

Kirsten Gennat verliest den Bericht der Kassenprüfer, da beide heute nicht anwesend sein können. Bericht s. Anhang. Entlastung des Vorstandes wird im Bericht empfohlen.

8.3 Aussprache und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2020, 2021

Jan Peters beantragt die Entlastung des Vorstandes.

Beschluss: 32 Stimmen für die Entlastung des Vorstandes für 2020 und 2021

0 Gegenstimmen

20 Enthaltungen

8.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beschluss: ~~Stimmen für die Entlastung des Vorstandes für 2020 und 2021~~

~~_____~~ **Gegenstimmen**

~~_____~~ **Enthaltungen**

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 wurde auf das nächste Jahr verschoben, da das Steuerbüro bislang nur den vorläufigen Bericht erstellen konnte (aufgrund der Nacharbeiten zu 2020 und 2021). Der finale Bericht wird in den nächsten Wochen fertiggestellt.

9. Wahlen

Großes Dankeschön an Fidi Harries, die 12 Jahre lang im GV war und nun nicht mehr kandidiert.

Kurzvorstellung Jan Peter Niestroj und Rebecca Reglin, die sich beide für einen Beisitzerposten im GV aufstellen lassen.

Kirsten Gennat übernimmt die Wahlleitung.

Eine anonyme Wahl wird nicht gewünscht.

Während des Wahlvorgangs verlassen die kandidierenden Personen jeweils den Raum.

9.1 Beisitzer Vorstand für den GV

Jan Peter Niestroj kandidiert für den Posten des Beisitzers im Vorstand für den Geschäftsführenden Vorstand mit dem Aufgabenbereich des Schriftführers. Amtszeit: 4 Jahre.

Wahlergebnis: einstimmige Wahl von Jan Peter Niestroj als Beisitzer im Vorstand für den GV (Schriftführer)

0 Gegenstimmen

0 Enthaltungen

Jan Peter Niestroj nimmt die Wahl an.

9.2 Beisitzer Vorstand für den GV

Rebecca Regling kandidiert für den Posten des Beisitzers im Vorstand für den Geschäftsführenden Vorstand. Amtszeit: 4 Jahre.

Wahlergebnis: einstimmige Wahl von Rebecca Reglin als Beisitzerin im Vorstand für den GV
0 Gegenstimmen
0 Enthaltungen

Rebecca Reglin nimmt die Wahl an.

9.3 Beisitzer Vorstand

Niklas Busemann tritt von seinem Beisitzerposten im LVV zurück. Er hatte die Sportbeauftragung inne. Er konzentriert sich fortan auf die Arbeit im Kreisverband Ostfriesland.

9.4 Stellv. Delegierte in den DECV

Marie Meenen kandidiert für den Posten als Stellv. Delegierte in den DECV und wird kurz vorgestellt, da sie heute nicht anwesend sein kann. Der Posten war bisher vakant. Amtszeit: 4 Jahre.

Wahlergebnis: einstimmige Wahl von Marie Meenen als Stellv. Delegierte DECV
0 Gegenstimmen
0 Enthaltungen

Marie Meenen nimmt die Wahl an (hat sie im Vorfeld kundgetan).

9.5 Kassenprüfer

Die Amtszeit von Tobias Goudschaal endet. Er stellt sich erneut zur Wahl. Amtszeit: 2 Jahre.

Wahlergebnis: einstimmige Wiederwahl Tobias Goudschaals als Kassenprüfer
0 Gegenstimmen
0 Enthaltungen

Tobias Goudschaal nimmt die Wahl an (hat er im Vorfeld kundgetan).

10. Neufassung der Satzung des Landesverbandes

Kirsten Gennat berichtet (Entwurf s. Anhang):

- Gründe für Satzungsänderung werden erläutert:
 - Netzwerke fehlten bisher
 - Ab 2023 2 Geschäftsführende Referenten statt einem Leitenden Referenten
 - Stimmanpassungen EA/HA-Verhältnis
 - rechtliche Anpassungen
 - Änderungen in der Satzung des DECV (z.B. Mitgliedschaftsformen, Beitritt/Austritt)
- neu ist beim Stimmrecht der Orte: Wenn die Statistik nicht abgegeben wird, dann nur 1 Stimme beim Forum! (Weil wir sonst nicht wissen, wie viele Mitglieder und damit Stimmen der Ort hat.)
- Änderung zur im Vorfeld zur Verfügung gestellten Version: „Anwesende“ wurde umgeändert in „Teilnehmende“ (digital Teilnehmende somit inkludiert)
- Zweckanpassung: Damit wurde der Arbeitsauftrag vom letzten Forum umgesetzt (initiiert vom AK Rassismus) (§2 Abs. 2 b)). Aufgrund dieser Änderung musste aus rechtlichen Gründen auch der Zweck unter §2 Abs. 1 g) geändert werden.
- die Satzungsänderung wird erst gültig, wenn das Vereinsregister die Änderungen annimmt
- Beschluss erfolgt unter Vorbehalt kleiner (nicht inhaltlicher) Änderungen durch das Vereinsregister

Beschluss: 51 Stimmen für die Änderung der Satzung entsprechend des Entwurfes

0 Gegenstimmen

1 Enthaltungen

Die Satzung wurde somit geändert und zugleich mit 51 Stimmen bei 0 Gegenstimmen, 0 ungültigen Stimmen und 1 Enthaltung nach beigefügter Anlage neu gefasst.

11. Schutzkonzept

Ulrich Schön berichtet: Die gezeigte Präsentation wird dem Protokoll angehängt. Ergänzungen dazu:

- Gemeinsam mit den drei Gemeinschaftsverbänden wird an einem Rahmenschutzkonzept gearbeitet. Anschließend geht es darum, dass der EC für sich nochmal überlegt, wie das EC-spezifische Schutzkonzept aussieht.
- es werden noch Personen für den EC-internen Arbeitskreis gesucht
- Hinweis der Teilnehmenden: auch unsere Junge-Erwachsenen-Kreise und Studi-ECs

mitdenken

- am 30.09.2023 findet ein Schulungstag für Ehrenamtliche in Hannover statt; mit der auch die JuLeiCa verlängert werden kann

12. Berichte

12.1 Altenau

Kirsten Gennat berichtet, da Katrin Tormann (Hausleitung) heute leider verhindert ist:

- derzeit finden Sanierungsarbeiten bei den Toiletten unten im Eingangsbereich statt, außerdem stehen Dacharbeiten in diesem Jahr an
- Personalsuche ist ein Gebetsanliegen
- gute Belegungssituation für 2023 und 2024, dadurch Hoffnung auf schwarze Zahlen

12.2 Die PLiNKe

Benny Schaar berichtet:

- Hinweis: Zoo Hannover hat ein Angebot, dass gemeinnützige Gruppen mit Kindern für 5€ p.P. in den Zoo kommen können
- Rückblick:
 - Ferienwoche im Januar (Zirkusvorführungen, Tanzen, Singen, Essen, Spaß haben, Ausflüge)
 - Faschingsfeier
 - Sina Eickmeier ist gestartet
- aktuelle Angebote:
 - Mädchentreff ca. 20 Kinder
 - Jungstreff 12-20 Kinder
 - PLiNKe-Treff (Jungs und Mädchen gemeinsam) steigende Zahlen (derzeit über 35)
 - Teentreff ca. 10-15 Teens
 - PLiNKe-Samstage
- Ausblick:
 - Baustelle: Küche und Essraum mussten rausgerissen werden im Untergeschoss, da die Rohre darunter ausgetauscht werden müssen
 - Team EC kommt in die PLiNKe
 - Freizeit an Himmelfahrt
 - Jungschartag „PLiNKe-Samstag-Spezial“
 - JuKiKs = Jugend-Kinder-und-Kultursommer
- Es besteht immer die Möglichkeit, ein PRAKTIKUM in der PLiNKe zu machen!

12.3 DECV

Tobias Kern berichtet:

- der born-Verlag schreibt seit einigen Jahren rote Zahlen und soll verkauft werden, das Prozedere läuft derzeit
- „Leben in 4D“: Arbeitshilfe zu den großen ethischen Themen wurde erstellt; ist sehr gutes Material
 - Empfehlung, dieses zu nutzen. Bestellung über die Geschäftsstelle oder über Microsoft Teams
- Armin Hassler ist jetzt neu im DECV angestellt für den Bereich Landesverbandsentwicklung

12.4 Landesjugendkammer

André Soltau berichtet:

- Rückblick:
 - LaJuCamp fand statt
 - Vollversammlung fand statt, der EC hat noch Plätze frei
- Ausblick:
 - Mitarbeit beim Kirchentag 2025 in Hannover. Es werden noch Personen gesucht, die sich in Arbeitskreisen engagieren.
 - Projektgruppe „Förderung der Post-Konfi-Arbeit“ wurde im vergangenen Jahr von den EC-Delegierten ins Leben gerufen und arbeitet gerade. Auch hier werden noch Leute gesucht.

12.5 aejn

Ruben Grüssing berichtet:

- Rückblick:
 - Kochduell vor der Landtagswahl mit den Kandidaten
 - Feierabendgespräche
 - viel, viel Lobbyarbeit
- aktuell/Ausblick:
 - neuer Geschäftsführer wurde gefunden zum 01.08.2023: Robin von Lienen
 - Vergabe der neuen Bildungsreferentenstelle (Ende April)
 - viel, viel Lobbyarbeit

12.6 Sportarbeit

Niklas Busemann berichtet:

- Rückblick: Volleyball-, Fußball-, Spikeball-Turniere fanden statt

- Niklas legt das Amt nieder, da sein neuer Fokus auf dem Kreisverband liegt
- Oliver Reglin wird sich die Arbeit in dem Sportteam anschauen und den Bereich dann ggf. leitend übernehmen

13. Netzwerkprozess und Umwandlung der Netzwerke

Randy Carmichael berichtet. Die gezeigte Präsentation wird dem Protokoll angehängt. Ergänzungen dazu:

- Ergebnis aus dem Veränderungsprozess: Neugründung des Netzwerks „Weser-Mittelland“
- Zukünftig gibt es also innerhalb des EC Niedersachsen: Kreisverband Nordheide, Kreisverband Ostfriesland, Netzwerk Ohof, Netzwerk Weser-Mittelland

14. Fundraising

14.1 Dauerspendenaktion Möglichmacher 200 x 20

Johanna Brockmann berichtet:

- Rückblick:
 - Running for Jesus beim Hannover Marathon
- Aktuell/Ausblick:
 - Running for Jesus @home
 - Jahrbuch 2022 ist in der Fertigstellung, wird dann auch digital auf der Homepage als Download verfügbar sein
- neue Dauerspendenaktion „Möglichmacher 200 x 20“:
 - jeder Ort erhält bis zu 3 Tickets (Ausgabe heute)
 - weitere Tickets auf Anfrage bei Johanna Brockmann (johanna.brockmann@ec-niedersachsen.de)

- **ES WERDEN LEUTE FÜR DAS FUNDRAISINGTEAM GESUCHT!!!**

14.2 — Running for Jesus

Entfällt (schon in 14.1 mit erwähnt)

15. Antrag KV Ostfriesland

Rafael Deutschmann berichtet:

Antrag zur Arbeitskreisgründung zum Thema „LGBTQIA+“

Beim LEADERS-Wochenende des EC-KV-Ostfriesland Anfang des Jahres kam heraus, dass sich viele eine Bearbeitung der Thematiken des Bereichs „LGBTQIA+“ wünschen. In diesem Rahmen ist auch die Entscheidung gefallen, dass wir das nicht allein als Kreisverband machen wollen, sondern das gerne auf Landesverbandsebene gemeinsam mit und für den Landesverband bearbeiten wollen.

Dafür beantragen wir, als EC Kreisverband Ostfriesland, dass ein Arbeitskreis auf Landesverbandsebene zum Thema „LGBTQIA+“ gegründet wird. Es geht nicht darum, eine „Entscheidung“ oder einen Standpunkt für den EC-Niedersachsen festzulegen. Vielmehr soll ein theologischer Diskurs zu dem Thema gefördert und die Bearbeitung des und Gespräch über das Thema in den Orten, Kreisverbänden und Netzwerken unterstützt werden.

- Ist der Begriff „Diskurs“ passend? Alternativen werden gesammelt und besprochen.
- Personen des zukünftigen Arbeitskreises: Anna Grass, Randy Carmichael, Ruben Grüssing, Patrick Senner, Desirée GÜth, weitere Personen werden gesucht, gerne auch aus der LGBTQIA+-Community. Terminfindung: Anna Grass
- erste Ergebnisse sollen beim Forum 2024 präsentiert werden
- Arbeitskreis ist mit der Gründung stimmberechtigt im LVV

Beschluss: 3 Stimmen für Begriffsänderung

31 Gegenstimmen = „Diskurs“ lassen

18 Enthaltungen

Beschluss: 51 Stimmen für die Einrichtung eines Arbeitskreises LGBTQIA+ (Antrag stattgeben)

0 Gegenstimmen

1 Enthaltungen

16. Arbeitskreis Klima

Patrick Senner berichtet:

- zwei Schwerpunkte: theologische Auseinandersetzung mit dem Thema zum einen, sowie Klimaneutralität des LV zu überprüfen zum anderen
- der Arbeitskreis bekommt Unterstützung durch eine externe Beraterin (kostenlos)
- der Arbeitskreis ist seit November 2022 tätig

- derzeit läuft die Analyse/Datensammlung über Emissionen in den verschiedenen Bereichen des LV; die Daten gehen anschließend an den GV
- Arbeitskreis muss offiziell durch das Forum bestätigt werden

Beschluss: 51 Stimmen für eine Bestätigung des Arbeitskreises Klima

0 Gegenstimmen

1 Enthaltungen

17. Mitgliedschaft

Uli Schön und Randy Carmichael berichten:



©

EC - kids Die Jüngsten

EC - go Teenager und junge Erwachsene, die den EC gut finden

Entschieden für Christus als dein Lifestyle

EC - Mitglied Kerngruppe, die den EC trägt und inhaltlich verantwortet

EC - Supporter EC verbundene Unterstützer

- *EC-Mitglied:*
 - Mitglieder sind DIEJENIGEN, die den Verband leiten und entscheiden, tragen den Verband inhaltlich; Stichworte Demokratie und Mitbestimmung
 - außerdem ist eine bewusste Entscheidung für Mitgliedschaft eine bewusste Entscheidung für ein Leben mit Jesus, für eine Zugehörigkeit zum EC
 - Mitglieder bekommen das EC-Memberarmband, eine Mitgliedskarte, einen 10€-Gutschein, Vergünstigung bei Seminaren
 - derzeit 570 Mitglieder
 - Wir brauchen euch als Personen vor Ort, die das bewerben!
 - Zahl der Mitglieder ist wichtig u.a. für die Vergabe von Fördergeldern
- *EC-kids:*
 - Ansprechpartnerin ist Judith Meyer
 - Kostenlos

- die Kinder bekommen ein Starterkit inkl. Urkunde und Spiel, einen Gutschein und einen Flyer für die Eltern
- *EC-go:*
 - Paket mit einer bunten Tüte (EC-Tattoo, Spiel)
 - Vorstufe zur Mitgliedschaft
 - kostenlos
- *EC-Supporter:*
 - für Personen, die aus der aktiven Arbeit raus sind, aber den EC weiterhin unterstützen möchten
- Infos zur Mitgliedsaufnahme:
 - über unsere LV-Homepage kann man einen Antrag auf Mitgliedwerdung stellen; Aufnahme erfolgt in der Regel in dem jeweiligen Ort
 - alternativ kann sich die Ortsleitung auch in der Geschäftsstelle melden, um neue Mitglieder in ihrem Ort mitzuteilen
 - Erfassung der Mitglieder erfolgt immer zum Jahresende in der Statistik
- Mitgliedsbeitrag bisher 30€. Beitrag für U18-jährige wird derzeit ausgesetzt
- Entscheidung darüber, ob wir den Mitgliedsbeitrag für U18-Jährige aussetzen, liegt beim Forum, nicht beim LVV (wie bisher gedacht)
- Antrag: Mitgliedsbeiträge für U18 aussetzen für die Beitragsjahre 2023-2025
- Hintergrund: der DECV hat dies beschlossen und empfiehlt es seinen Landesverbänden. Der LVV hat darüber lange diskutiert und durchaus verschiedene Standpunkte. Letztendlich wurde der Vorschlag des DECV aber angenommen.
- Frage aus der Runde: Wie viel Geld fehlt dem EC Niedersachsen dadurch? → 4€ pro Person (der Rest ging an den DECV), entsprechend gibt es kaum finanziellen „Schaden“ für den EC Niedersachsen.

Beschluss: 43 Stimmen für die Aussetzung des Mitgliedsbeitrages U18 für die Beitragsjahre 2023-2025

1 Gegenstimmen

8 Enthaltungen

18. Projekte / Veranstaltungen

- Younger Leaders Forum 21./22.04.2023: Einladungsvideo von Ruben Ulrich wird gezeigt. Herzliche Einladung. Thema: Was brauchen ECler/junge Menschen, um in Gemeinschaften anzukommen und dort Gemeinde zu finden? Kosten: 30€ Nichtverdiener, 60€ Verdiener. KOSTEN TRÄGT DER EC!!!!
- Seelsorgeseminare „Ansprechbar“ in den einzelnen Regionen (Termine s. Homepage)
- ConnECT 16./17.09.2023 CD-Kaserne, 450 Personen, Thema: truestories.truepeople. Trailer wird gezeigt. Wichtig: vorher und hinterher keine Orts-/KV-Veranstaltungen

machen!

- zahlreiche Freizeiten, große LV-Sommerfreizeit: TeenCamp (DIE low budget-Freizeit im EC Niedersachsen)
- qualifyPLUS, qualifyZOOM im Herbst bzw. Winter

19. Sonstiges

- Datenschutz: alle ehrenamtlichen Leiter auf KV- und LV-Ebene + pro Ort 1 Person werden eine Mail zur Datenschutzerklärung bekommen
- EC-App: der Traum ist, dass irgendwann die gesamte Kommunikation über die App laufen kann, sofern sie das hergibt. Jetzt: Testphase. Die App hat viel Potenzial und wird stetig weiterentwickelt. **Bitte: Die App mit Leben füllen!** Wir bewerben es zunächst nur bedingt, um die App zu testen und dann zu schauen, ob wir sie pushen. Einige Orte werden testweise die App ausprobieren. Möglichkeiten: Marktplatz, Eventübersicht, Chats, Gebetsanliegen teilen. Appell: **GEBT DER APP EINE CHANCE!!**

Die Sitzung wird um 15:00 Uhr beendet.


1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Protokollführung

Erläuterungen:

 = Arbeitsaufträge

 = Beschlüsse

aejn = Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e.V.

DECV = Deutscher EC-Verband

GR = Geschäftsführender Referent/Geschäftsführende Referenten

GV = Geschäftsführender Vorstand

KV = Kreisverband

LJK = Landesjugendkammer

LV = Landesverband

LWV = Landesverbandsvorstand

TOP = Tagesordnungspunkt

VV = Vertreterversammlung

Anhänge:

- Anwesenheits-/Stimmlisten
- Präsentationen



Statistische Zusammenfassung 2022, EC-LV Niedersachsen, Gesamtübersicht, Stand 03.03.2023

na	ru	Nr.	EC-Jugendarbeit	am 31.12.	Anwesenheiten		
1	2	3	4	8	Stimmen	Mitglieder	Nicht-Mitglieder
		1	EC-Jugendarbeit Aurich	1	1		
		2	EC-Jugendarbeit Bassum	4	1 ✓	I	
		3	EC-Jugendarbeit Berumerfehn	9	1		
		4	EC-Jugendarbeit Brackel	6	1		
		5	EC-Jugendarbeit Braunschweig	13	2 ✓	IIII	I
		6	EC-Jugendarbeit Bremen	0			
x	x	7	EC-Jugendarbeit Bückeburg	0			
x		8	EC-Jugendarbeit Burgdorf	1	1		
		9	EC-Jugendarbeit Celle-Stadt	0			
x		10	EC-Jugendarbeit Daverden	5	1 ✓	II	I
	x	11	EC-Jugendarbeit Delmenhorst	0			
		12	EC-Jugendarbeit Detern	27	3 ✓	III	I
	x	13	EC-Jugendarbeit Diepholz	0			
x		14	EC-Jugendarbeit Filsum	13	2		
		15	EC-Jugendarbeit Fintel	33	4		
		16	EC-Jugendarbeit Firrel	5	1		
		17	EC-Jugendarbeit Gödenstorf	12	2		
	x	18	EC-Jugendarbeit Goslar	0			
x		19	EC-Jugendarbeit Göttingen	16	2 ✓	II	
	x	20	EC-Jugendarbeit Hameln	3	1		
	x	21	EC-Jugendarbeit Hankensbüttel	2	1		
x		22	EC-Jugendarbeit Hannover 459	3	1		
		23	EC-Jugendarbeit Hannover-Nord	9	1 ✓	I	
x		24	EC-Jugendarbeit Hannover-Plinke	13	2		
		25	EC-Jugendarbeit Hildesheim	2	1		
		26	EC-Jugendarbeit Hohnhorst	6	1 ✓	I	I
		27	EC-Jugendarbeit Hollen	28	3		
		28	EC-Jugendarbeit Holtland	10	1		
		29	EC-Jugendarbeit Hützel	24	3		
x	x	30	EC-Jugendarbeit Ihrhove	7	1 ✓	I	
		31	EC-Jugendarbeit Lammertsfehn	1	1		
x		32	EC-Jugendarbeit Langenhagen	8	1 ✓	III	
		33	EC-Jugendarbeit Leer	33	4		
	x	34	EC-Jugendarbeit Lemförde	5	1		
	x	35	EC-Jugendarbeit Lüchow	0			
		36	EC-Jugendarbeit Müden	2	1		
x		37	EC-Jugendarbeit Nienburg	1	1		
		38	EC-Jugendarbeit Ohlendorf	29	3 ✓	III	
x		39	EC-Jugendarbeit Oldenburg	18	2		
x		40	EC-Jugendarbeit Osnabrück	8	1		
x		41	EC-Jugendarbeit Osterholz-Scharmbeck	4	1		
		42	EC-Jugendarbeit Pattensen	21	3 ✓	III	
x	x	43	EC-Jugendarbeit Peine	0			
x		44	EC-Jugendarbeit Riepe	4	1		
		45	EC-Jugendarbeit Spetzerfehn	21	3 ✓	III	
x		46	EC-Jugendarbeit Stadthagen-Nordstr.	7	1		
		47	EC-Jugendarbeit Südharz	16	2 ✓	II	
		48	EC-Jugendarbeit Tiddische	5	1 ✓	I	
	x	49	EC-Jugendarbeit Uplengen	2	1		
		50	EC-Jugendarbeit Verden	12	2	I	
		51	EC-Jugendarbeit Visselhövede	2	1 ✓	II	
		52	EC-Jugendarbeit Völkßen	3	1 ✓	I	
x		53	EC-Jugendarbeit Fallershausen	1	1		
		54	EC-Jugendarbeit Walle	5	1		
		55	EC-Jugendarbeit Weener	46	5	III	
		56	EC-Jugendarbeit Westrhauderfehn	12	2		
		57	EC-Jugendarbeit Winsen/Luhe	13	2		
		58	EC-Jugendarbeit Wolfsburg	2	1		
x	x	59	EC-Jugendarbeit Wymeer	1	1		
		60	EC-Land-Mitglied	20			
			Summe/Zwischensumme	554	83	HTI (unvollständig) 11	

na = nicht abgeschlossener Jugendkreis
 ru = dieser Jugendkreis ruht
 Ø Bes. = durchschnittliche Besucherzahl

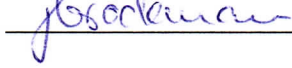
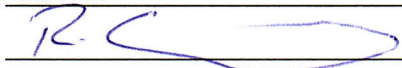
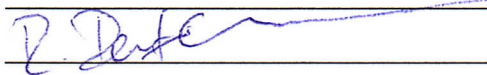

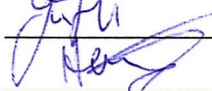
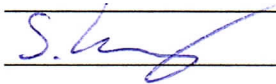
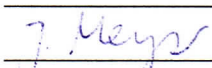
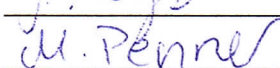
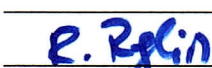
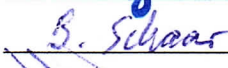
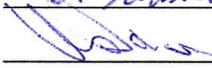

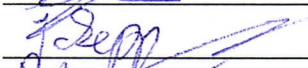
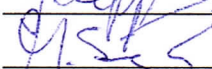
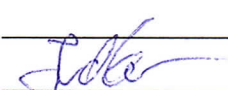
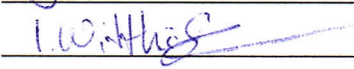
31 Stimmen

TEILNEHMER*INNEN

~~der Vorstandssitzung am~~
EC - Forum 2023

19
anwesend: 18 / 32 Stimmen

a) Stimmberechtigt

1	Brockmann	Johanna	GV	
2	Bronsema	Heio	Gem. Verband OGV	
3	Busemann	Niklas	Beisitzer LV für Sport/ Vorsitz Ostfr.	
4	Carmichael	Randy	Gesch. Ref. EC	
5	Clauß	Maria	Ref. Ostfr	
6	Deutschmann	Rafael	Ref. Ostfr	
7	Gennat	Kirsten	GV / Vorsitz	
8	Gennat	Svenja	Vorsitz SW	
9	Güth	Lukas	Ref. NH	
10	Harries	Fidi	GV	
11	Husberg	Kirke	Ref. Ostfr	
12	Kemmer	Sören	Ref. NH	
13	Kirscht	Simon	Vorsitz NH	
14	Meyer	Judith	Ref. JS / PI	
15	Penner	Marina	Ref. LV / Bildungsref.	
16	Ratzel	Tobias	Vorsitz UWE	
17	Reglin	Rebecca	Vorsitz Netzwerk	
18	Schaar	Benny	Ref. Plinke	
19	Schön	Ulrich	Gesch. Ref. EC	
20	Senner	Patrick	Ref. LV TK / JK	
21	Seppmann	Joschua	GV	
22	Sommer	Marianne	Ref. Plinke	
23	Stolz	Gerhard	Gem. Verband HVLG	
24	Tarrach	Rolf	Altenau Beirat	
25	Tormann	Katrin	Altenau Hausleitung	
26	Ulmer	Andreas	Gem. Verband Ohof	
27	van der Laan	Jan	GV / Schatzmeister	
28	Witthöft	Ines	GV	
29	Zebrowski	Sabrina	Beisitzerin LV	

u
u n z
u

30 **die Landesjugendkammer**

Grüssing	Ruben	(auch aejn)	_____
Meinicke	Lasse		_____ <i>L. Meinicke</i>
Soltau	André		_____

31 **die AEJN**

Brakenhoff	Chris		_____
Grüssing	Ruben	(auch LJK)	_____

32 **den DECV**

Kern	Tobias		_____
Ratzel	Tobias	(auch NW-Leitung)	_____

X Stein Sarah _____ *anwesend*

zur Zeit offen: Vorsitz Ostfr (wegen Doppelbesetzung im LVV)
 Vorsitz Ohof (vakant)
 Evi Stroppel (Elternzeit)
 AK Klima (wer?)

b) beratend (ohne Stimmrecht)

Blank	Ina	Ref. Ostfr / Hottland	_____
Cobus	Stefan	Ref. Ostfr / Spetzerfehn	_____
Güth	Desirée	Ref. NH / Pattensen	_____
Nessel	Lena	Ref. Netzwerk / Lang.	_____
Osmers	Niklas	DECV-Vorstand	_____
Schneider	Konstantin	Ref. Ostfr / Oldenburg	_____

c) Gäste (ohne Stimmrecht)

Göttler	Klaus	DECV-Generalsekretär	_____
Hülß	Jochen	Datenschutz	_____
Langeloh	Daria	Ref. Ohof	_____
Niestroj	Jan Peter	GV-Gast	_____
Schmidt	Svenja	design. Vorsitz NH	_____
van der Laan	Reena	Buchhaltung	_____

x Dohl Jens Teams _____ anwesend



Finanzbericht des Niedersächsischen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.

- Jahresabschlüsse 2020 und 2021
- Finanzauswertungen 2022
- Spenden Verband



Finanzen zum 31.12.2020 & 31.12.2021,

Zahlen von 2022 sind vorläufig

	Verband 20	Verband 21	Verband 22	Altenau 20	Altenau 21	Altenau 22
Spenden	177.943,64 €	161.411,81 €	136.164,49 €	31.954,30 €	19.673,40 €	74.676,82 €
Übrige Einnahmen	538.107,34 €	725.441,13 €	879.566,00 €	367.093,94 €	431.885,84 €	549.097,41 €
Gesamt Einnahmen	716.050,98 €	886.852,94 €	1.015.730,49 €	399.048,24 €	451.559,24 €	623.774,23 €
Personalausgaben	502.058,78 €	628.477,59 €	692.022,02 €	232.364,91 €	293.929,38 €	370.455,32 €
Sachausgaben	103.662,36 €	205.139,27 €	261.836,21 €	105.555,10 €	137.465,29 €	257.935,19 €
Gesamt Ausgaben	605.721,14 €	833.616,86 €	953.858,23 €	337.920,01 €	431.394,67 €	628.390,51 €





Finanzen zum 31.12.2020 & 31.12.2021,

Zahlen von 2022 sind vorläufig

	Verband 20	Verband 21	Verband 22	Altenau 20	Altenau 21	Altenau 22
<u>Zwischenergebnis 1</u>	<u>110.329,84 €</u>	<u>53.236,08 €</u>	<u>61.872,26 €</u>	<u>61.128,23 €</u>	<u>20.164,57 €</u>	<u>-4.616,28 €</u>
Umlage Verwaltung	25.963,49 €	43.568,54 €	32.613,30 €	15.299,92 €	25.674,30 €	19.218,54 €
<u>Zwischenergebnis 2</u>	<u>84.366,35 €</u>	<u>9.667,54 €</u>	<u>29.258,96 €</u>	<u>45.828,31 €</u>	<u>-5.509,73 €</u>	<u>-23.834,82 €</u>
Abschreibungen	1.521,62 €	1.426,09 €	3.181,97 €	70.842,60 €	67.820,69 €	67.317,72 €
Verka	16.658,66 €	18.741,75 €		8.350,99 €	9.157,49 €	
<u>vorl. Vereinsergebnis</u>	<u>66.186,07 €</u>	<u>-10.500,30 €</u>	<u>26.076,99 €</u>	<u>-33.365,28 €</u>	<u>-82.631,32 €</u>	<u>-91.152,54 €</u>

Kredittilgung: 11.470,60 € 29.113,08 € 26.551,64 €

Rückz. Priv. Darlehen: 15.000,-- €

HS3 Software und Homepage: 19.000,-- €





Finanzen zum 31.12.2020 & 31.12.2021,

Zahlen von 2022 sind vorläufig

	Plinke 20	Plinke 21	Plinke 22
Spenden	39.223,61 €	40.339,73 €	41.368,91 €
Übrige Einnahmen	193.028,92 €	184.606,96 €	183.901,12 €
Gesamt Einnahmen	232.252,53 €	224.946,69 €	225.270,03 €
Personalausgaben	195.410,06 €	193.114,62 €	173.579,50 €
Sachausgaben	31.725,79 €	31.950,40 €	47.908,95 €
Gesamt Ausgaben	227.135,85 €	225.065,02 €	221.488,45 €





Finanzen zum 31.12.2020 & 31.12.2021,

Zahlen von 2022 sind vorläufig

	Plinke 20	Plinke 21	Plinke 22
<u>Zwischenergebnis 1</u>	<u>5.116,68 €</u>	<u>-118,33 €</u>	<u>3.781,58 €</u>
Umlage Verwaltung	5.099,95 €	8.558,13 €	6.406,18 €
<u>Zwischenergebnis 2</u>	<u>16,73 €</u>	<u>-8.676,46 €</u>	<u>-2.624,60 €</u>
Abschreibungen	4.406,81 €	2.200,66 €	2.336,00 €
Verka	4.753,86 €	5.408,84 €	
<u>vorl. Vereinsergebnis</u>	<u>-9.143,94 €</u>	<u>-16.285,96 €</u>	<u>-4.960,60 €</u>





Bankkonten in Verband und Plinke

Konto	Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022
EB 000	Geschäftskonto	47.539,69 €	44.053,53 €	59.463,06 €
EB 100	Freizeiten	4.889,01 €	aufgelöst	aufgelöst
EB 500	Rücklagen W-Gelder	2.889,04 €	5.899,53 €	14.155,24 €
EB 800	JA4D	17.912,77 €	20.073,80 €	aufgelöst
EB 030	Zweckgeb. Gelder	4.770,33 €	4.770,81 €	3.692,67 €
Paypal		499,81 €	235,72 €	993,70 €
EB 600	Plinke 1	19.860,86 €	19.541,01 €	25.233,60 €
Spk	Plinke 2	52.673,03 €	55.798,55 €	47.367,77 €



Sonstige Verbindlichkeiten:

- Darlehen von Privat in 2022: 4.000 € (Rückzahlung noch offen)



Bankkonten in Altenau

Konto	Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022
EB 200	Geschäftskonto	115.946,90 €	33.931,93 €	35.972,69 €
Spk Giro	Für Darlehen Spk	1.167,24 €	9.223,59 €	2.598,76 €
Spk TG	W-Gelder, Zweck-Gelder	17,28 €	17,28 €	23.226,48 €
EB 250	Darlehen	-29.931,23 €	-26.540,20 €	-23.051,26 €
EB 350	Darlehen	-15.759,17 €	-11.385,91 €	-6.875,15 €
Spk	Darlehen	-49.659,56 €	-43.130,00 €	-36.411,91 €
Spk KfW	Darlehen	- 16.294,51 €	- 9.834,24 €	- 3.297,39 €

Sonstige Verbindlichkeiten:

- Darlehen der Hann. Landeskirche: 90.000 € (seit 01.07.2020)
- Darlehen der LKG Hannover Nord: 0 € (letzte Zahlung in 10.2022)
- Darlehen von Privat in 2022: 20.000 € (Rückzahlung noch offen)





Landesverband Spenden 31.12.2022

- Gesamtspendenstand: 141.854,14 €
 - Dauerspenden: 78.521,62 €
 - Einzelspenden: 63.332,52 €
 - davon Running for Jesus: 4.156,53 €
 - davon Sommerspendenaufruf 2022: 3.980,00 €
 - davon Spenden ab 1.000€: 27.000 €





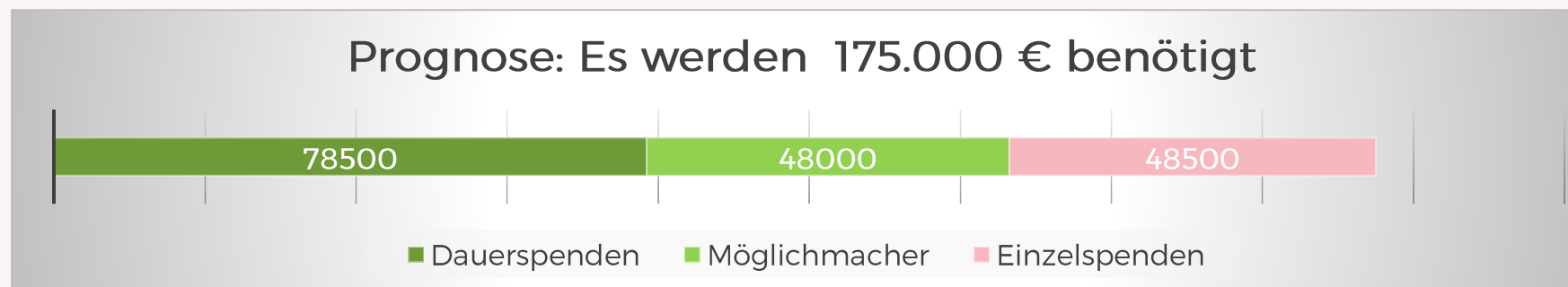
Landesverband Spendenaufruf

- Weihnachtsspendenaufruf
 - Landesverband: 12.068,00 €
 - Altenau, Sanierungen: 27.539,00 €





Landesverband Spenden 2023



- Dauerspendsen: 78.500 €
- Dauerspendsenaktion „Möglichmacher“ 200x 20 €
=> 4.000 € mtl. (48.000 € p.a.)

Stand 02.2023: 11 Personen => 300 € mtl.

- Einzelspenden: 48.500 €





Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit 😊



Prüfungsbericht

zum Kassenabschluss des Geschäftsjahres 2020 (01.01.2020-31.12.2020) des Niedersächsischen Jugendverbandes „Entschieden für Christus e.V.“ (kurz EC).

Der Jahresabschluss wurde am 26.03.2023 in den Räumlichkeiten des Schatzmeisters geprüft.

Anwesend waren: Andre Bergmann (Kassenprüfer), Tobias Goudschaal (Kassenprüfer), Jan van der Laan (Schatzmeister).

Folgende Unterlagen lagen vor:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
- Summen- und Saldenlisten der Sachkonten
- Einnahmen- und Ausgabenbelege, inklusive Freizeitbuchhaltung
- Kontoauszüge aller Bankkonten

Prüfungsumfang:

- Vergleich der Eröffnungsbilanz mit den Endwerten der Vorjahresbilanz
- Rechnerische Richtigkeit der Bilanz und GuV
- Einzelne Positionen der Bilanz und GuV in Stichproben auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft
- Stichprobenartige Prüfung der Sachkonten anhand der Belege
- Freizeitenbuchhaltung einschließlich Belege und Konten in Stichproben

Anmerkungen:

Die Kassenprüfung hat keine Beanstandung ergeben. Die Konten wurden für den Zeitraum über ordnungsgemäß und ordentlich geführt. Die Belege und Kontoauszüge lagen vollständig vor. Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet. Sie wurden dem Kontenplan sachlich zugeordnet.

Ergebnis der Kassenprüfung:

Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfung können die Kassenprüfer eine Entlastung des Vorstandes empfehlen.

Belm, 01.04.2023

Andre Bergmann
Hinter dem Felde 22
49191 Belm



Tobias Goudschaal
Gescherweg 23
48161 Münster

Prüfungsbericht

zum Kassenabschluss des Geschäftsjahres 2021 (01.01.2021-31.12.2021) des Niedersächsischen Jugendverbandes „Entschieden für Christus e.V.“ (kurz EC).

Der Jahresabschluss wurde am 26.03.2023 in den Räumlichkeiten des Schatzmeisters geprüft.

Anwesend waren: Andre Bergmann (Kassenprüfer), Tobias Goudschaal (Kassenprüfer), Jan van der Laan (Schatzmeister).

Folgende Unterlagen lagen vor:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
- Summen- und Saldenlisten der Sachkonten
- Einnahmen- und Ausgabenbelege, inklusive Freizeitbuchhaltung
- Kontoauszüge aller Bankkonten

Prüfungsumfang:

- Vergleich der Eröffnungsbilanz mit den Endwerten der Vorjahresbilanz
- Rechnerische Richtigkeit der Bilanz und GuV
- Einzelne Positionen der Bilanz und GuV in Stichproben auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft
- Stichprobenartige Prüfung der Sachkonten anhand der Belege
- Freizeitenbuchhaltung einschließlich Belege und Konten in Stichproben

Anmerkungen:

Die Kassenprüfung hat keine Beanstandung ergeben. Die Konten wurden für den Zeitraum über ordnungsgemäß und ordentlich geführt. Die Belege und Kontoauszüge lagen vollständig vor. Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet. Sie wurden dem Kontenplan sachlich zugeordnet.

Ergebnis der Kassenprüfung:

Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfung können die Kassenprüfer eine Entlastung des Vorstandes empfehlen.

Belm, 01.04.2023

Andre Bergmann
Hinter dem Felde 22
49191 Belm



Tobias Goudschaal
Gescherweg 23
48161 Münster

Alt	Neu
<p>§ 1 Name, Sitz und Arbeitsbereich</p> <p>(1) Der Verein, nachstehend Niedersächsischer EC-Verband genannt, führt den Namen Niedersächsischer Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. Er umfasst die EC-Jugendarbeit in den Ländern Niedersachsen und Bremen.</p> <p>(2) Der Niedersächsische EC-Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR 2204 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover.</p> <p>(3) Der Niedersächsische EC-Verband versteht sich als Teil der EC-Arbeit in Deutschland und arbeitet eng mit dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., Kassel, zusammen. Der Niedersächsische EC-Verband ist über diesen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) sowie dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. angeschlossen. Der Niedersächsische EC-Verband ist ferner Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Niedersachsen (AEJN) sowie der Jugendgremien der zuständigen evangelischen Kirchen.</p> <p>(4) Der Niedersächsische EC-Verband versteht sich als Jugendarbeit der Gemeinschaftsverbände in Niedersachsen und Bremen und als Teil der Jugendarbeit der evangelischen Landeskirchen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Arbeitsbereich</p> <p>(1) Der Verein, nachstehend Niedersächsischer EC-Verband oder EC-Landesverband genannt, führt den Namen Niedersächsischer Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. Er umfasst die EC-Jugendarbeit in den Ländern Niedersachsen und Bremen.</p> <p>(2) Der Niedersächsische EC-Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR 2204 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover.</p> <p>(3) Der Niedersächsische EC-Verband versteht sich als Teil der EC-Arbeit in Deutschland und arbeitet eng mit dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., Kassel, zusammen. Der Niedersächsische EC-Verband ist über diesen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) sowie dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. angeschlossen. Der Niedersächsische EC-Verband ist ferner Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) sowie der Jugendgremien der zuständigen evangelischen Kirchen.</p> <p>(4) Der Niedersächsische EC-Verband versteht sich als Jugendarbeit der Gemeinschaftsverbände in Niedersachsen und Bremen und als Teil der Jugendarbeit der evangelischen Landeskirchen.</p>

§ 2 Zweck

(1) Der Niedersächsische EC-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Niedersächsischen EC-Verbandes sind

- a) die Förderung der Religion
- b) die Förderung der Jugendhilfe
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- d) die Förderung des Sports

- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Niedersächsische EC-Verband verwirklicht die Satzungszwecke im In- und Ausland insbesondere durch

- a) die Verkündung des Evangeliums und die Weitergabe der christlichen Botschaft in Wort und Schrift
- b) die Unterstützung der EC-Jugendarbeiten bei deren Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums aufgrund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben sowie sie zu christlichen Persönlichkeiten heranzubilden, die befähigt und bereit sind, ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu erkennen und zu erfüllen

§ 2 Zweck

(1) Der Niedersächsische EC-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Niedersächsischen EC-Verbandes sind

- a) die Förderung der Religion,
- b) die Förderung der Jugendhilfe,
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d) die Förderung des Sports,
- e) die Förderung von Kunst und Kultur,
- f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(2) Der Niedersächsische EC-Verband verwirklicht die Satzungszwecke im In- und Ausland insbesondere durch

- a) die Verkündung des Evangeliums und die Weitergabe der christlichen Botschaft in Wort, Schrift und digital sowie durch Konzerte, Theater, Social Media und Lesungen,
- b) die Unterstützung der EC-Jugendarbeiten bei deren Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums aufgrund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben, sowie sie zu christlichen Persönlichkeiten heranzubilden, die befähigt und bereit sind, ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu erkennen und zu erfüllen sowie diskriminierungsfrei mit ihren Mitmenschen umzugehen,

- c) die Verbindung der ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten untereinander
- d) die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Arbeit der EC-Jugendarbeiten
- e) die Veranstaltung von Seminaren, sportlichen Veranstaltungen, Tagungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Schulung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen
- f) die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

(3) Zur Erfüllung der Satzungszwecke kann der niedersächsische EC-Verband insbesondere

- a) hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen,
- b) Bildungs-, Tagungs- und Freizeitstätten (Jugendheime) unterhalten und betreiben, die der Ausbildung und der Fortbildung sowie der Erholung Jugendlicher dienen. **Der** Verband ist berechtigt, solche Einrichtungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Benutzung für deren – steuerbegünstigte – Zwecke zu überlassen.
- c) diakonische Aufgaben wahrnehmen,
- d) christliche Literatur und Arbeitshilfen herausgeben und verbreiten,
- e) Grundstücke erwerben, Gebäude errichten und mieten,
- f) ferner im Rahmen seiner Zwecke durch Beschluss des Vorstands oder der Vertreterversammlung besondere weitere Aufgaben übernehmen.

- c) die Verbindung der ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten untereinander,
- d) die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Arbeit der EC-Jugendarbeiten,
- e) die Veranstaltung von Seminaren, sportlichen Veranstaltungen, Tagungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Schulung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- f) die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

(3) Zur Erfüllung der Satzungszwecke kann der niedersächsische EC-Verband insbesondere

- a) hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen,
- b) Bildungs-, Tagungs- und Freizeitstätten (Jugendheime) unterhalten und betreiben, die der Ausbildung und der Fortbildung sowie der Erholung Jugendlicher dienen; **der** Verband ist berechtigt, solche Einrichtungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Benutzung für deren – steuerbegünstigte – Zwecke zu überlassen;
- c) diakonische Aufgaben wahrnehmen,
- d) christliche Literatur und Arbeitshilfen herausgeben und verbreiten,
- e) Werbemittel herausgeben und verbreiten,**
- f) Grundstücke erwerben, Gebäude errichten und mieten,
- g) ferner im Rahmen seiner Zwecke durch Beschluss des Vorstands oder der Vertreterversammlung besondere weitere Aufgaben übernehmen.

<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1) Der Niedersächsische EC-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des Niedersächsischen EC-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Niedersächsischen EC-Verbandes.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Der Ersatz von Aufwendungen und Auslagen kann jedoch auch auf der Basis pauschaler Kostenerstattung erfolgen.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1) Der Niedersächsische EC-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des Niedersächsischen EC-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Niedersächsischen EC-Verbandes.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Der Ersatz von Aufwendungen und Auslagen kann jedoch auch auf der Basis pauschaler Kostenerstattung erfolgen.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft, Recht auf Namensführung^[K1]</p> <p>(1) Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes kann jede Jugendgruppe in den Ländern Niedersachsen und Bremen werden, die mindestens drei Mitglieder hat und diese Satzung anerkennt.</p> <p>(2) Über die Aufnahme einer Jugendgruppe als Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung.</p>	<p>§ 4 Ortsbezogener Beitritt und ortsunabhängige Mitgliedschaften</p> <p>(1) Ortsbezogener Beitritt</p> <p>a) Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes kann jede Jugendgruppe in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen werden, die mindestens drei EC-Ort-Mitglieder hat und diese Satzung anerkennt.</p> <p>b) Für die Aufnahme als Mitglied des Niedersächsischen EC- Verbandes stellt die jeweilige Jugendgruppe einen Aufnahmeantrag in Textform an den Geschäftsführenden Vorstand des Niedersächsischen EC-Verbandes. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im ersten Schritt die Vertreterversammlung des Niedersächsischen EC-Verbandes. Der Geschäftsführende Vorstand leitet daraufhin den Aufnahmeantrag an den Deutschen EC-Verband weiter. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des EC-</p>

Landesverbandes. Die Jugendgruppe führt nach der Aufnahme die Bezeichnung Jugendarbeit "Entschieden für Christus" (EC).

c) Die EC-Jugendarbeit besteht aus EC-Ort-Mitgliedern. EC-Ort-Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Jugendarbeit beteiligen, können stattdessen EC-Supporter ohne Stimmrecht werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Personen, die dem EC freundschaftlich verbunden sind.

(2) Ortsunabhängige Mitgliedschaften

a) Einzelpersonen können EC-Land-Mitglied werden. Die Gruppe der EC-Land-Mitglieder ist gemeinsam Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes analog zu §4 Abs. 1a und 1d.

b) EC-Land-Mitglied kann werden, wer das EC-Versprechen und die EC-Grundsätze bejaht und ortsunabhängig mit der EC-Arbeit verbunden sein möchte. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

c) EC-Land-Mitglied kann auch werden, wer EC-Mitglied in einer EC-Jugendarbeit ist und vor Ort verabschiedet worden ist und die Aufnahme als EC-Land-Mitglied beantragt. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

d) Bei Aufnahme eines EC-Land-Mitglieds wird dies beim Deutschen EC-Verband vom Geschäftsführenden Vorstand gemeldet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied^[K2] seinen Austritt, der jederzeit ohne Kündigung erfolgen kann, gegenüber dem Vorstand (Vorsitzenden) erklärt, oder wenn der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds wegen nicht satzungsgemäßen Verhaltens beschließt.

§ 5 Austritt

(1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss einer Mehrheit von 3/4 ihrer EC-Ort-Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist formlos schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand des EC-Landesverbandes mitzuteilen. Dieser leitet dann den Austrittsbeschluss weiter an den Deutschen EC-Verband.

(2) Die EC-Land-Mitglieder richten ihre Austrittserklärung formlos schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des EC-Landesverbandes, der den Austritt dann an den Deutschen EC-Verband weiterleitet. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

§ 6 Ausschluss

(1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn sie sich nicht an die Satzung des EC-Landesverbandes oder des Deutschen EC-Verbandes hält.

(2) Zum Ausschluss ist der Beschluss des Vorstandes des EC-Landesverbandes mit einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, vom Vorstand gehört zu werden.

(3) Einzelne Mitglieder einer EC-Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss des Vorstandes des EC-Landesverbandes ausgeschlossen werden, falls die EC-Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein Antrag in Textform unter Darlegung der Umstände dem Vorstand des EC-Landesverbandes vorzulegen. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen EC-Jugendarbeit anzuhören.

(4) Der Ausschluss von EC-Land-Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 erfolgt analog zu Absatz 1 und 2 durch 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten des Vorstandes.

(4) Eine Jugendgruppe ist erst nach Aufnahme durch die Vertreterversammlung berechtigt, die Bezeichnung „Entschieden für Christus“ (EC) zu führen. Bei Austritt oder Ausschluss erlischt dieses Recht. Die Bezeichnung ist ggf. auch im Vereinsregister zu löschen.

~~(5) Die Mitglieder (EC-Jugendarbeiten) sind verpflichtet, den Niedersächsischen EC-Verband bei der Verwirklichung seiner Zwecke und Anliegen zu unterstützen.~~^[K3]

~~(6) Die Rechte eines Mitglieds (EC-Jugendarbeit), Anträge zu stellen und in der Vertreterversammlung sein Stimmrecht auszuüben, ruhen, wenn bis zum Beginn der Vertreterversammlung~~

~~a) keine schriftlichen Angaben über den Stand seiner Mitglieder vorliegen, weil der jährliche Fragebogen nicht abgegeben worden ist, oder~~

~~b) für das Mitglied Beitragsrückstände bestehen, die mehr als ein Jahr vor der Vertreterversammlung fällig geworden sind.~~^[K4]

§15 Mitgliedsbeiträge

Jede EC-Jugendarbeit als Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der sich nach der Zahl der Mitglieder der EC-Jugendarbeit berechnet.

§ 7 Recht zur Namensführung und Nutzung des EC-Logos

(1) Die EC-Kreisverbände und die EC-Jugendarbeiten erhalten vom Deutschen EC-Verband das Recht, die Bezeichnung Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ (EC) zu führen und das gesetzlich geschützte EC-Zeichen (Logo) zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu nutzen.

(2) Eine EC-Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr zur Führung des EC-Zeichens in Verbindung mit der Formulierung "Entschieden für Christus" bzw. mit der Abkürzung "EC", sowie zur Benutzung des gesetzlich geschützten Logos berechtigt. Namen mit derartigen Verbindungen sind auch im Vereinsregister zu löschen, sofern die EC-Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge^[K5]

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Niedersächsische EC-Verband von den ihm angeschlossenen EC-Ort-Mitgliedern und EC-Land-Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die

	<p>Mitgliedsbeiträge sind jährlich an den Niedersächsischen EC-Verband zu entrichten.</p>
<p>§ 5 Gliederung des Niedersächsischen EC-Verbandes</p> <p>(1) Der Niedersächsische EC-Verband ist in Kreisverbände gegliedert. Sie sind rechtlich unselbständig und umfassen mehrere EC-Jugendarbeiten, die der Niedersächsische EC-Verband ihnen jeweils zuordnet.</p> <p>(2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Kreisverbandsordnung (§ 13 Abs. 1 Buchstabe f).</p>	<p>§ 9 Gliederung des Niedersächsischen EC-Verbandes</p> <p>(1) Der Niedersächsische EC-Verband ist in Kreisverbände und Netzwerke gegliedert. Sie sind rechtlich unselbständig und umfassen mehrere EC-Jugendarbeiten, die der Niedersächsische EC-Verband ihnen jeweils zuordnet.</p> <p>(2) Die Tätigkeit der Kreisverbände richtet sich nach der Kreisverbandsordnung (§ 17 Abs. 1 Buchstabe f).</p>
<p>§ 6 Verbandsleitung</p> <p>Die Leitung des Niedersächsischen EC-Verbandes obliegt</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Vorstand,b) dem Geschäftsführenden Vorstand,c) der Vertreterversammlung	<p>§ 10 Organe des Niedersächsischen EC-Verbandes</p> <p>Die Organe des Niedersächsischen EC-Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorstand,b) der Geschäftsführende Vorstand,c) die Vertreterversammlung.

<p>§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem/der Vorsitzenden,</p> <p>b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>c) dem/der Schatzmeister/in,</p> <p>d) den Vorsitzenden der Kreisverbände,</p> <p>e) den vom Niedersächsischen EC-Verband und/oder von den evangelischen Landeskirchen für ihre Tätigkeit im Niedersächsischen EC-Verband angestellten Jugendreferenten/Jugendreferentinnen, sofern mindestens ein 50%iger Anteil ihrer Stelle Aufgaben im Rahmen des Landes- oder eines Kreisverbandes umfasst oder sie mit der Leitung oder der Stellvertretenden Leitung von Projekt- bzw. Stadtteilarbeiten betraut sind den vom Niedersächsischen EC-Verband angestellten Heimleitern/Heimleiterinnen,</p> <p>f) den Vorsitzenden der Gemeinschaftsverbände, in denen der Verband arbeitet,</p> <p>g) den Leitern/Leiterinnen der von der Vertreterversammlung bestätigten Arbeitskreise und Beiräte (§ 11 Abs. 1 Buchstabe f),</p> <p>h) bis zu sechs von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzern/Beisitzerinnen,</p> <p>i) je einem der Vertreter/Vertreterinnen des Niedersächsischen EC-Verbandes für die Vertreterversammlung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., der Vertreter/Vertreterinnen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der AEJN.</p>	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem/der Vorsitzenden,</p> <p>b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>c) dem/der Schatzmeister/in,</p> <p>d) den Vorsitzenden der Kreisverbände und Netzwerke,</p> <p>e) den Geschäftsführenden Referent/innen des EC-Landesverbandes</p> <p>f) einem/einer Jugendreferent/in, die beim Niedersächsischen EC-Verband angestellt und auf Landesverbandsebene tätig ist,</p> <p>g) einem/einer Jugendreferent/in pro Kreisverband oder Netzwerk, bei dem mindestens ein/e eigene/r, beim Niedersächsischen EC-Verband angestellte/r Jugendreferent/in tätig ist; die/der Jugendreferent/in muss beim Niedersächsischen EC-Verband angestellt sein,</p> <p>h) einem/einer Jugendreferent/in, die beim Niedersächsischen EC-Verband angestellt und im Landesverband in spezifischen Arbeitsbereichen tätig ist.</p> <p>i) den Vorsitzenden der Gemeinschaftsverbände, in denen der Verband arbeitet,</p> <p>j) den Leiter/innen der von der Vertreterversammlung bestätigten Arbeitskreise und Beiräte (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f),</p> <p>k) bis zu sechs von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer/innen,</p> <p>l) je einem/einer der Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes für die Vertreterversammlung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. sowie der Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn.</p>
---	---

Die Vorstandsmitglieder zu d) können sich durch ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstands, die Vorstandsmitglieder zu g) durch die Verbandsinspektoren/Verbandsinspektorinnen oder einen benannten Vertreter/eine benannte Vertreterin aus ihrem Verband, die Vorstandsmitglieder zu h) durch ein anderes Mitglied ihres Arbeitskreises/Beirates vertreten lassen.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand gem. Abs. 1 berechtigt, das Amt bis zur Ersatzwahl durch die nächste Vertreterversammlung, durch Bestellung eines Ersatzmitglieds aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 d), h) und i) kommissarisch zu besetzen.

(3) Für die Ausführung der Geschäfte der Bildungs- und Tagungsstätten kann der Vorstand besondere Vertreter/innen bestellen (§ 30 BGB).

Die Vorstandsmitglieder zu d) können sich durch ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstands, die Vorstandsmitglieder zu i) durch die Verbandsinspektor/innen oder eine/n benannte/n Vertreter/in aus ihrem Verband, die Vorstandsmitglieder zu j) durch ein anderes Mitglied ihres Arbeitskreises/Beirates, die Vorstandsmitglieder zu f), g), h) durch ein anderes entsprechendes Mitglied des Jugendreferententeams vertreten lassen.

Die Mitglieder des Jugendreferententeams wählen aus ihren Reihen den/die Vertreter/in gemäß f), g), h) für 1 Jahr.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand gem. Abs. 1 berechtigt, das Amt bis zur Ersatzwahl durch die nächste Vertreterversammlung durch Bestellung eines Ersatzmitglieds aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 d), k) und l) kommissarisch zu besetzen.

(3) Für die Ausführung der Geschäfte der Bildungs- und Tagungsstätten kann der Vorstand besondere Vertreter/innen bestellen (§ 30 BGB).

(4) An den Sitzungen des Vorstandes können beratend teilnehmen:

- a) Die nicht unter Abs.1 e genannten Jugendreferenten/Jugendreferentinnen des Niedersächsischen EC-Verbandes.
- b) Die nicht unter Abs. 1 j genannten Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes für die Vertreterversammlung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V..
- c) Die nicht unter Abs. 1 j genannten Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der **AEJN**.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., Kassel, soweit sie Mitglied einer EC-Jugendarbeit des Niedersächsischen EC-Verbandes sind.



(4) Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) die nicht unter Abs.1 f-h) genannten Jugendreferenten/Jugendreferentinnen des Niedersächsischen EC-Verbandes,
- b) die bei einem der in Niedersachsen ansässigen **Gemeinschaftsverbände angestellten Jugendreferent/innen mit einem Schwerpunkt in einer EC-Ort-/ Kreisverbands-/Netzwerkarbeit,**
- c) die nicht unter Abs. 1 l) genannten Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes für die Vertreterversammlung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. **sowie deren Stellvertreter/innen,**
- d) die nicht unter Abs. 1 l) genannten Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der **aejn sowie deren Stellvertreter/innen,**
- e) die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., Kassel, soweit sie Mitglied einer EC-Jugendarbeit des Niedersächsischen EC-Verbandes sind,
- f) die vom Niedersächsischen EC-Verband angestellte Hausleitung der EC-Jugendbildungs- und Tagungsstätte,
- g) der Datenschutzbeauftragte des Niedersächsischen EC-Verbandes und weitere vom Vorstand berufene Beauftragte.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu § 7 Buchstaben **d, h und i**.

(2) **Der/Die Leitende Jugendreferent/in nimmt** an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands beratend teil.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu § 11 Abs. 1 Buchstaben **d, k und l**.

(2) **Die Geschäftsführenden Referent/innen nehmen** an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands beratend teil.

§ 9 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Vertretern der **Mitglieder** (EC-Jugendarbeiten).

(2) Jede EC-Jugendarbeit kann auf je zehn angefangene **Mitglieder** eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in entsenden. Maßgebend ist die Zahl der **Mitglieder** der EC-Jugendarbeit **zu Beginn des Kalenderjahres**, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Vertreter/in kann nur ein **Mitglied der EC-Jugendarbeit** sein.

Alt §4 Abs. 6:

~~(6) Die Rechte eines Mitglieds (EC-Jugendarbeit), Anträge zu stellen und in der Vertreterversammlung sein Stimmrecht auszuüben, ruhen, wenn bis zum Beginn der Vertreterversammlung~~

- ~~a) keine schriftlichen Angaben über den Stand seiner Mitglieder vorliegen, weil der jährliche Fragebogen nicht abgegeben worden ist, oder~~
- ~~b) für das Mitglied Beitragsrückstände bestehen, die mehr als ein Jahr vor der Vertreterversammlung fällig geworden sind.~~^[K6]

§ 13 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Vertretern der EC-Jugendarbeiten
- c) und der Vertretung der EC-Land-Mitglieder**

(2) Jede EC-Jugendarbeit kann auf je zehn angefangene **EC-Ort-Mitglieder** eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in entsenden. Maßgebend ist die Zahl der **EC-Ort-Mitglieder** der EC-Jugendarbeit **zum 31.12. des Vorjahres**, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Vertreter/in kann nur ein **EC-Ort-Mitglied der jeweiligen EC-Jugendarbeit** sein und soll ein/e Ehrenamtliche/r sein.

(3) Die auf der Vertreterversammlung teilnehmenden EC-Land-Mitglieder wählen auf je zehn angefangene EC-Land-Mitglieder eine Person, die sie als stimmberechtigte/n Vertreter/in entsenden. Maßgebend ist die Zahl der EC-Land-Mitglieder zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Vertreter/in kann nur ein EC-Land-Mitglied sein und soll ein/e Ehrenamtliche/r sein.

(4) Wenn bis zum Beginn der Vertreterversammlung keine schriftlichen Angaben über den Stand der EC-Ort-Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres vorliegen, weil der jährliche Fragebogen nicht abgegeben worden ist, und dem EC-Landesverband damit keine aktuellen Mitgliederzahlen vorliegen, hat der EC-Ort 1 Stimme auf der Vertreterversammlung.

§ 10 Wahlen

(1) Die in § 7 Abs. 1 Buchstaben a bis c und i aufgeführten Vorstandsmitglieder und die Beisitzer/innen im Geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Buchstabe d) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Von den Beisitzern/Beisitzerinnen im Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand soll in jedem zweiten Jahr jeweils die Hälfte gewählt werden.

(2) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern i.S. von § 7 Abs. 1 Buchstabe a bis c ist für jedes Amt ein gesonderter Wahlvorgang vorzunehmen.

Gewählt ist, wer **die Stimmen** von mindestens zwei Dritteln **der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen** der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber/keiner Bewerberin erreicht, so ist gewählt, wer in weiteren Wahlgängen die Ja-Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Sind mehr als zwei Bewerber/innen vorhanden, so scheidet bei jedem weiteren Wahlgang der/die Bewerber/in aus, der/die im vorausgehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat.

§ 14 Wahlen und Berufungen

(1) Die in § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis c **sowie k** aufgeführten Vorstandsmitglieder, die Beisitzer/innen im Geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Buchstabe d) **und die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes werden von der Vertreterversammlung** auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Von den Beisitzer/innen im Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand soll in jedem zweiten Jahr jeweils die Hälfte gewählt werden.

Die Wahl mehrerer Personen für gleiche Aufgaben in einem Wahlgang ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten der Ja-Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

(2) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern i.S. von § 11 Abs. 1 Buchstabe a bis c ist für jedes Amt ein gesonderter Wahlvorgang vorzunehmen.

Gewählt ist, wer die **Ja-Stimmen** von mindestens zwei Dritteln der **teilnehmenden** Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem/keiner Bewerber/in erreicht, so ist gewählt, wer in weiteren Wahlgängen die Ja-Stimmen von mehr als der Hälfte der **teilnehmenden** Stimmberechtigten erhält. Sind mehr als zwei Bewerber/innen vorhanden, so scheidet bei jedem weiteren Wahlgang der/die Bewerber/in aus, der/die im vorausgehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat.

~~(3^[K7]) Für alle anderen Wahlen gilt:~~

~~Die Wahlzeit beträgt vier Jahre, ausgenommen die der Rechnungsprüfer/innen. Gewählt ist, wer die meisten der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen erhält.~~

Die Wahl mehrerer Personen für gleiche Aufgaben in einem Wahlgang ist möglich. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.^[K8]

(4) Die im Absatz 1 bestimmte Dauer verkürzt sich, wenn die Vertreterversammlung, in der eine Neuwahl vorzunehmen ist, vor Ablauf von vier Jahren stattfindet. Sie verlängert sich entsprechend, wenn die betreffende Vertreterversammlung erst nach Ablauf von vier Jahren zusammentrifft.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands ~~oder des Geschäftsführenden Vorstands~~ oder ein/e Rechnungsprüfer/in vor Ablauf seiner/ihrer Wahlperiode aus, so kann in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

(6) Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitskreise (§ 11 Abs. 1 Buchstabe f) werden vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen.

(3) Die im Absatz 1 bestimmte Dauer verkürzt sich, wenn die Vertreterversammlung, in der eine Neuwahl vorzunehmen ist, vor Ablauf von vier Jahren stattfindet. Sie verlängert sich entsprechend, wenn die betreffende Vertreterversammlung erst nach Ablauf von vier Jahren zusammentrifft.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein/e Rechnungsprüfer/in vor Ablauf seiner/ihrer Wahlperiode aus, so kann in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

(5) Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitskreise (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f) werden vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen, **die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn für 3 Jahre.**

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Leitung des Niedersächsischen EC-Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- b) die Vornahme aller erforderlichen Rechtsgeschäfte,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
- e) die Bestellung von besonderen Vertretern/Vertreterinnen i. S. des § 30 BGB,
- f) die Bildung von Arbeitskreisen und Beiräten.

(2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (siehe § 7 (2)), jährlich mindestens einmal mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg zur Sitzung eingeladen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Leitung des Niedersächsischen EC-Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- b) die Vornahme aller erforderlichen Rechtsgeschäfte,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Anstellung von Mitarbeiter/innen,
- e) die Bestellung von besonderen Vertreter/innen i. S. des § 30 BGB,
- f) die Bildung von Arbeitskreisen und Beiräten,
- g) die Berufung von Beauftragten für spezielle Themengebiete,
- h) die Berufung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn.

(2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (siehe § 11 Abs. 2), jährlich mindestens einmal mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg zur Sitzung eingeladen.

Hierfür gilt:

- a) Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden.
- b) Ob die Vorstandssitzung in Präsenz oder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

<p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche oder Abstimmung auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn drei Fünftel aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg erklären. Der Geschäftsführende Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und unterrichtet darüber die Vorstandsmitglieder.</p>	<p>c) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmend ist und davon wenigstens zwei Drittel Ehrenamtliche sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn drei Fünftel aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg erklären. Der Geschäftsführende Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und unterrichtet darüber die Vorstandsmitglieder.</p>
<p>§ 12 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands</p> <p>(1) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind</p> <p>a) die Durchführung der Geschäfte des Niedersächsischen EC-Verbandes nach den Richtlinien des Vorstands,</p> <p>b) die Vornahme von Aufgaben, die der Vorstand ihm überträgt oder überlässt.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.</p> <p>(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder. Das kann auch schriftlich oder per Abstimmung auf elektronischem Weg geschehen. Die so gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes aufzunehmen.</p>	<p>§ 16 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands</p> <p>(1) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind</p> <p>a) die Durchführung der Geschäfte des Niedersächsischen EC-Verbandes,</p> <p>b) die Vornahme von Aufgaben, die der Vorstand ihm überträgt oder überlässt.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.</p> <p>(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder. Das kann auch schriftlich oder per Abstimmung auf elektronischem Weg geschehen. Die so gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes aufzunehmen.</p>

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung umfassen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands (§ 7 Buchstabe **a bis c und h**), der Beisitzer/innen des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Rechnungsprüfer/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes,
- b) die Bestätigung der vom Vorstand gebildeten Arbeitskreisen, die Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und des Kassenberichts,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für die Geschäfts- und für die Kassenführung,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Niedersächsischen EC-Verbandes,
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über die Kreisverbandsordnung,
- g) die Beratung und ggf. Beschlussfassung über Anträge.

(2) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einzuberufen.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung umfassen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands (§ 7 Buchstabe **a bis c und k**), der Beisitzer/innen des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Rechnungsprüfer/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes,
- b) die Bestätigung der vom Vorstand gebildeten Arbeitskreisen,**
- c) die Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und des Kassenberichts,**
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für die Geschäfts- und für die Kassenführung,
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Niedersächsischen EC-Verbandes,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über die Kreisverbandsordnung,
- h) die Beratung und ggf. Beschlussfassung über Anträge.

(2) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einzuberufen. **Hierfür gilt:**

- a) Die Vertreterversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden.**
- b) Ob die Versammlung in Präsenz oder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.**

(3) Alle **Mitglieder** der EC-Jugendarbeiten können an der Vertreterversammlung beratend teilnehmen.

(4) Anträge sind dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (**siehe § 7 (2)**) spätestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen zustimmen. Davon ausgenommen sind Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen anwesend ist.

Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenig stimmberechtigte Personen erschienen sind, so ist eine weitere, mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

c) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Alle **EC-Ort-Mitglieder** der EC-Jugendarbeiten, **alle EC-Land-Mitglieder sowie die beratenden Mitglieder des Vorstands** können an der Vertreterversammlung beratend teilnehmen.

(4) Anträge sind dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (**siehe § 11 Abs. 2**) spätestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der **teilnehmenden** stimmberechtigten Personen zustimmen. Davon ausgenommen sind Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen **teilnehmend** ist.

Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenig stimmberechtigte Personen erschienen sind, so ist eine weitere, mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(6) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der **teilnehmenden**

<p>(6) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, für einen Beschluss über die Auflösung des Niedersächsischen EC-Verbandes eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.</p> <p>Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands (Abs. 1 Buchstabe c) sind nur die Vertreter/innen der EC-Jugendarbeiten stimmberechtigt.</p> <p>(7) Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.</p>	<p>stimmberechtigten Personen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, für einen Beschluss über die Auflösung des Niedersächsischen EC-Verbandes eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.</p> <p>Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands (Abs. 1 Buchstabe d) sind nur die Vertreter/innen der EC-Jugendarbeiten sowie der EC-Land-Mitglieder stimmberechtigt.</p> <p>(7) Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.</p>
<p>§ 14 Leitung der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Vertreterversammlung leitet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.</p>	<p>§ 18 Leitung der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Vertreterversammlung leitet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.</p>
<p>§ 15 Mitgliedsbeiträge (neu § 8) → s. oben</p>	

§ 16 Kassenverwaltung

(1) Die Buchführung des Niedersächsischen EC-Verbandes ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Soweit im Jahresabschluss Vermögensgegenstände zu bewerten sind, sollen die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften angewandt werden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der/Die Schatzmeister/in sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Belege einschließlich der Abrechnungen der Mitarbeiter/innen und überwacht sie. Nach Beendigung des Geschäftsjahres sind eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die - nach Genehmigung durch den Vorstand - der Vertreterversammlung vorzulegen sind.

(4) Zur Prüfung der Geschäftsführung, der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses wählt die Vertreterversammlung jedes Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen teilen das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Vertreterversammlung mit.

(5) An Mitglieder von Gremien des Verbandes, z.B. des Vorstandes, können angemessene Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis von mit diesen abgeschlossenen Anstellungsverträgen. Diese haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen. Aufwendungen und Auslagen können auch auf der Basis pauschaler Regelungen ersetzt werden.

§ 19 Kassenverwaltung

(1) Die Buchführung des Niedersächsischen EC-Verbandes ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Soweit im Jahresabschluss Vermögensgegenstände zu bewerten sind, sollen die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften angewandt werden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der/Die Schatzmeister/in sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Belege einschließlich der Abrechnungen der Mitarbeiter/innen und überwacht sie. Nach Beendigung des Geschäftsjahres sind eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die - nach Genehmigung durch den Vorstand - der Vertreterversammlung vorzulegen sind.

(4) Zur Prüfung der Geschäftsführung, der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses wählt die Vertreterversammlung jedes Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen teilen das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Vertreterversammlung mit.

(5) An Mitglieder von Gremien des Verbandes, z.B. des Vorstandes, können angemessene Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis von mit diesen abgeschlossenen Anstellungsverträgen. Diese haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen. Aufwendungen und Auslagen können auch auf der Basis pauschaler Regelungen ersetzt werden. **Den als ehrenamtlich bezeichneten Vorstandsmitgliedern können auch Vergütungen nach § 3 Abs. 26a EStG gezahlt werden. Diese sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen.**

<p>§ 17 Verbandsvermögen</p> <p>Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überschüsse oder das Vermögen des Niedersächsischen EC-Verbandes, auch nicht bei ihrem Austritt oder Ausschluss. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten des Niedersächsischen EC-Verbandes beansprucht werden.</p>	<p>§ 20 Verbandsvermögen</p> <p>Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überschüsse oder das Vermögen des Niedersächsischen EC-Verbandes, auch nicht bei ihrem Austritt oder Ausschluss. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten des Niedersächsischen EC-Verbandes beansprucht werden.</p>
<p>§ 18 Vermögensbindung</p> <p>(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Niedersächsischen EC-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. in Kassel zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(2) Sollte die Durchführung dieser Bestimmung aus Gründen, die der Niedersächsische EC-Verband nicht zu vertreten hat, unmöglich sein, so beschließt die Vertreterversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Körperschaft oder Organisation das Verbandsvermögen zufallen soll. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>	<p>§ 21 Vermögensbindung</p> <p>(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Niedersächsischen EC-Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. in Kassel zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(2) Sollte die Durchführung dieser Bestimmung aus Gründen, die der Niedersächsische EC-Verband nicht zu vertreten hat, unmöglich sein, so beschließt die Vertreterversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Körperschaft oder Organisation das Verbandsvermögen zufallen soll. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>
<p>-----</p> <p>Der Niedersächsische EC-Verband (Verein) ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 2204 eingetragen.</p> <p>Die Satzung wurde am 30 Dezember 1955 errichtet und von den Vertreterversammlungen am 15.05.1965, 02.04.1966 und 29.04.1972 geändert. Sie wurde am 30.04.1983 und 23.04.1994 neu gefasst und am 27.04.1996, 30.04.2005, 08.05.2010 und 26.04.2014 erneut geändert.</p>	<p>-----</p> <p>Der Niedersächsische EC-Verband (Verein) ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 2204 eingetragen.</p> <p>Die Satzung wurde am 30 Dezember 1955 errichtet und von den Vertreterversammlungen am 15.05.1965, 02.04.1966 und 29.04.1972 geändert. Sie wurde am 30.04.1983 und 23.04.1994 neu gefasst und am 27.04.1996, 30.04.2005, 08.05.2010, 26.04.2014 und 15.04.2023 erneut geändert.</p>



Schutzkonzept

Kindeswohl und sexualisierte Gewalt

Warum?

- §8a SGB VIII „**Schutzauftrag** bei Kindeswohlgefährdung“
- **Prävention** und **Intervention**: ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.
- Es geht darum Bedingungen zu schaffen, die das **Risiko senken**, zum Tatort von sexualisierter Gewalt zu werden.
- Um **Handlungssicherheit** der Mitarbeitenden, die für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Formen von Gewalt in ihrem Lebensumfeld erlebt haben, sowie für das eigene Handeln sensibilisiert werden.



Inhalte eines Schutzkonzeptes

- Leitbild (Verankerung der Präventionsverantwortung)
- Verhaltenskodex (Teamvertrag, konkrete (Verhaltens-)Regelungen zur Prävention)
- Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche (Juleica-Schulung, teaminterne Schulungseinheiten, Schulungen für Berufliche)
- Vorlage Erweitertes Führungszeugnis
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Präventionsangebote
- Informationsveranstaltungen
- Beschwerdeverfahren
- Notfallplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
- Kooperation mit Fachstelle (Verpflichtung bei Verdachtsfällen eine Fachberatungsstelle einzubeziehen)



Zeitplan

seit 2022 Arbeitskreis der Verbände

März 23 Gründung einer Arbeitsgruppe im EC-LV

April 23 Treffen des Arbeitskreises der Verbände

bis Juni 23 erste Bearbeitung der EC-internen Fragen
Treffen des Arbeitskreises der Verbände



Zeitplan

Aug.-

Okt. 23

Partizipation an Risikoanalyse in der Fläche

Sept. 23

Thema der Hauptamtlichenklausur im EC Nieders.

Okt. 23

Treffen des Arbeitskreises der Verbände

Bearbeitung der offenen Fragen und
Erstellung eines Entwurfes durch kleine
Arbeitsgruppe

Nov 23

LVV EC (Info und Austausch)

Feb 24

GV-Klausur EC (mit erstem Entwurf)

Treffen der Arbeitsgruppe und des AK-Verbände

(Betrachtung des ersten Entwurfs, Korrekturen...)



Zeitplan

März/

April 24 Erste Eingabe in die Entscheidungsgremien
der Verbände

Sommer/

Herbst 24 Beschluss in den Verbänden

Herbst 25 Evaluation und Korrektur



Multiplikator/innen und Grundschulungen

- Multiplikator/innen
 - dreitägige Schulung
 - Vernetzungstreffen
 - verantwortlich für die Schulungen im Landesverband
- Ziel: Grundschulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ von vier Stunden für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Schulungstag für Ehrenamtliche am 30.09.2023 in Hannover





Netzwerke

Veränderungsprozess

Schaumburg-Weser // Unter-Weser // Netzwerk

3 NETZWERKE

A hand-drawn map of Germany with several regions highlighted in purple and orange. The purple regions are labeled 'Friesland', 'Nordheide', 'Netzwerk', and 'Ostf'. The orange regions are labeled 'Emsland' and 'Hamburg-Wehden'. The map also shows a network of lines and a hatched area on the left side.

Wie geht es weiter?



Weser-Mittelland

- Ein Leitungsteam
- Zwei JuRefs
- Auftakt >> JuGo/Klausur
- Einführung >> ConnECt
- Gemeinsame Events

Neuer Fokus >> Klare Struktur >> Vernetzung >> Identifikation



Weser-Mittelland
Auftakt-Jugo
EC-Berenbostel

16.06.2023 mit Judith und Paddy